

OBERGERICHT

# Gericht rügt Justizvollzug

*Scharfe Kritik wegen eines nachträglich erstellten «Vollzugsgutachtens»*

Ein Gewalttäter wurde vom Amt für Justizvollzug ausgerechnet in jener Gefängnisabteilung untergebracht, von welcher der Gerichtsgutachter ausdrücklich abgeraten hatte.

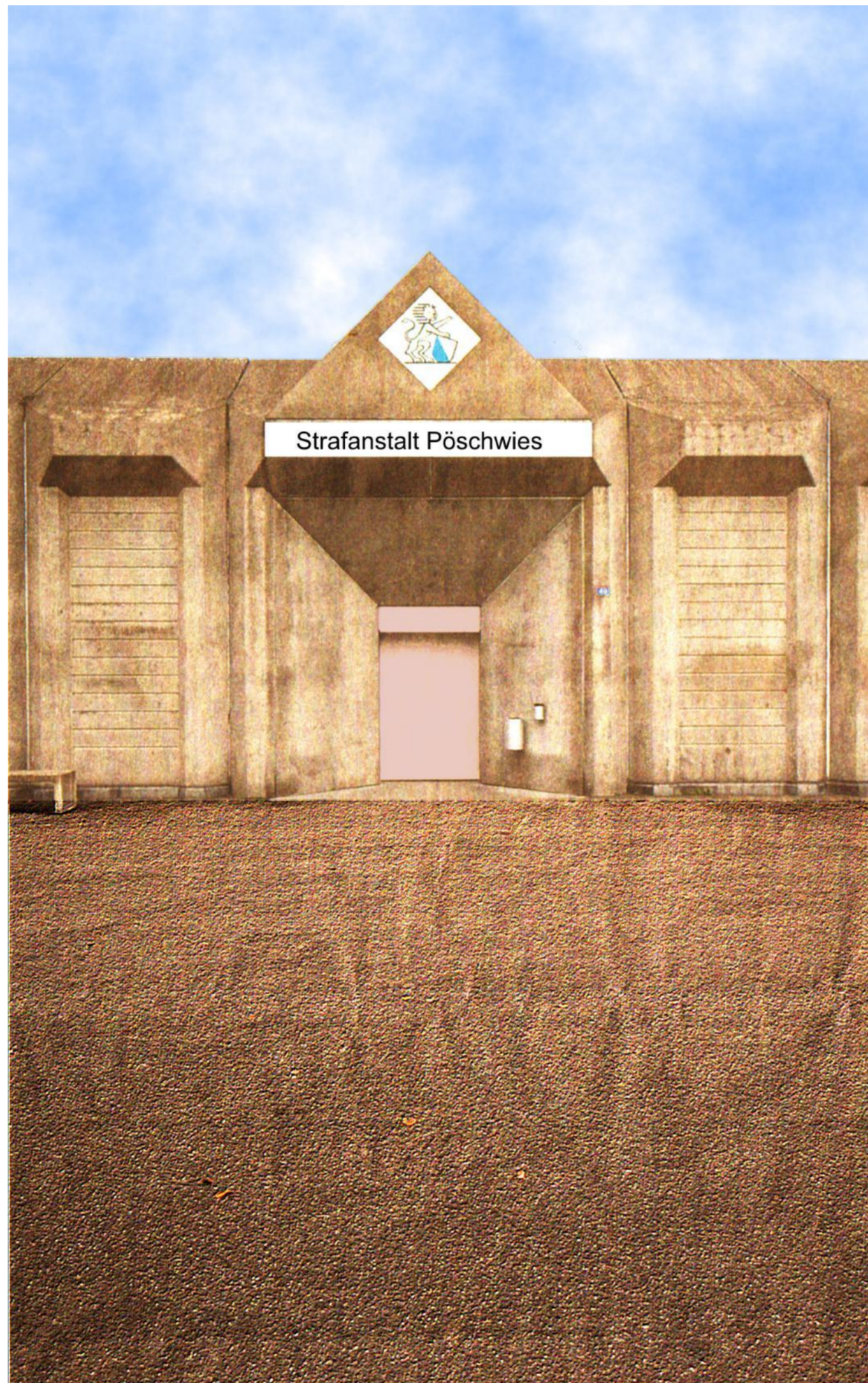
TOM FELBER

In einem Strafurteil gegen einen 22-jährigen Gewalttäter hat die I. Strafkammer des Obergerichts den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst (PPD) des Amtes für Justizvollzug und die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des Kantons ungewöhnlich scharf kritisiert. Die beiden Institutionen würden sich Kompetenzen anmassen, die sie nicht hätten, rügt Strafkammer-Präsident Peter Marti. Das Gericht hatte am 3. September ein Urteil des Bezirksgerichts Winterthur bestätigt und den 22-jährigen Schweizer Lehrling, der dreimal grundlos junge Passantinnen angegriffen hatte, wegen versuchter schwerer und mehrfacher einfacher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Zusätzlich wurde eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Artikel 59 des Strafgesetzbuchs für die Behandlung von psychischen Störungen angeordnet.

## Diagnose «passend gemacht»

Schon während der mündlichen Urteilsöffnung hatte Oberrichter Marti den PPD gerügt, eine vom offiziellen Gerichtsgutachter abweichende Diagnose gestellt zu haben, nur damit der Beschuldigte in das Vollzugskonzept des PPD passe. Nun liegt auch das schriftlich begründete Urteil vor, das die Kritik vertieft. Der Beschuldigte war von einem erfahrenen Gerichtspsychiater begutachtet worden. Dieser hatte «ein ausgeprägtes ADHS des Erwachsenenalters mit ausgeprägter Impulsivität» sowie «akzentuierte dissoziale Persönlichkeitszüge» diagnostiziert, die mit einer deutlichen Persönlichkeitsstörung gleichgesetzt werden können.

Er empfahl eine Massnahme nach Artikel 59 und nannte mögliche Vollzugsorte. Dabei schrieb er ausdrücklich, dass der Täter nicht in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung (FPA) der Justizvollzugsanstalt Pöschwies placiert werden sollte. Das dortige Aufenthaltsprofil sei im konkreten Fall des Exploranden nicht angezeigt. Trotzdem wurde der junge Mann vom BVD genau in diese Abteilung eingewiesen, in der viele ältere Schwerstkriminelle leben.



Nichts für einen jungen Gewalttäter: die Strafanstalt Pöschwies.

CHRISTIAN BEUTLER / NZZ

Der Beschuldigte hatte sich im Berufungsprozess vor Obergericht denn auch bitter darüber beklagt, dass die Mitinsassen, unter denen es viele mehrfache Mörder und Pädophile habe, doppelt so alt wie er seien und er mit ihnen nicht zugange komme.

Verteidiger Matthias Brunner intervenierte mehrfach, unter anderem im März 2015, beim Amt für Justizvollzug mit einem Wiedererwägungsgesuch. Auf dieses traten die Bewährungs- und Vollzugsdienste nicht ein; mit der Be-

tender und nachvollziehbarer Begründung dargelegt», warum eine Placierung in der FPA nicht infrage komme. Im schriftlichen Urteil steht: «Es besteht der beklemmende Eindruck, man habe seitens des BVD und PPD nachträglich eine Begründung konstruiert, um zu rechtfertigen, warum der Beschuldigte entgegen der Empfehlung des amtlichen Gutachters in der FPA placiert worden war.» Es könne auch nicht sein, dass der PPD «Vollzugsgutachten» ausarbeite, in welchen eigene Diagnosen gestellt würden, deren Abweichen von den gutachterlich gestellten Diagnosen auch nicht ansatzweise begründet würden. Zudem widerspreche diese Vorgehensweise klar Artikel 56 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs, wonach jene, die einen Täter behandeln, bei bestimmten Delikten keine Begutachtung vornehmen dürfen. «Der BVD und der PPD massen sich hier Kompetenzen an, die ihnen in dieser Weise nicht zustehen», schreibt das Obergericht und kommt zum Schluss, würde die Vorgehensweise von BVD und PPD hingenommen, würde dies letztlich bedeuten, dass auf amtlich angeordnete Gutachten verzichtet werden könne.

In seiner mündlichen Urteilsbegründung hatte Oberrichter Marti wörtlich erklärt, die Rolle des PPD sei eine «völlig abverheite» Position. Der PPD masse sich etwas an, was nicht gehe. Er gebe eine abweichende Diagnose ab und biege sie so zurecht, damit der Patient in sein Konzept passe: «Wir verstehen den PPD überhaupt nicht.»

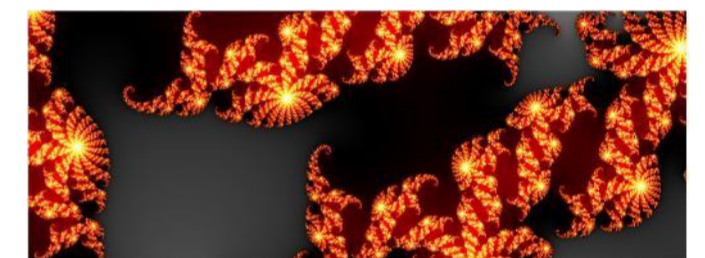
## Vorwürfe zurückgewiesen

Die Kommunikationsbeauftragte des Amtes für Justizvollzug, Rebecca de Silva, weist die Kritik des Obergerichts zurück. Das Amt für Justizvollzug habe im Rahmen seiner Kompetenzen gehandelt. Es liege in der Verantwortung und damit zwangsläufig auch in der Kompetenz des Amtes, die Vollzugsmodalitäten einer gerichtlich angeordneten Massnahme im Einzelfall festzulegen. Das Gericht ordne eine Strafe oder Massnahme an. Aufgabe des Justizvollzugs sei es dann, diese zu vollziehen und zu diesem Zweck die Vollzugsmodalitäten, insbesondere auch den Vollzugsort und die Art und Weise der Behandlung, festzulegen: «Die Vollzugsmodalitäten werden laufend überprüft und im Zuge der Erkenntnisse aus der Behandlung im Laufe des Vollzugs angepasst.»

Es sei sehr unüblich und für das Amt für Justizvollzug nicht bindend, wenn ein Gutachter festhalte, welche Institu-

tion für die Durchführung der empfohlenen Massnahme seiner Meinung nach nicht geeignet sei, hält Sprecherin Rebecca de Silva weiter fest. «Hier nehmen wir für uns in Anspruch, dass wir die Vollzugsrealität selbst am besten einschätzen können.»

Natürlich berücksichtige das Amt für Justizvollzug bei der Festlegung der Vollzugsmodalitäten allfällige Ausführungen des Gutachters sowie Erwägungen des Gerichts. Abweichungen sollten gegenüber dem Beschuldigten begründet und entsprechend aktenkundig gemacht werden. Das sei vorliegend etwas vernachlässigt worden, räumt de



Silva ein. Das Amt für Justizvollzug habe aber eindeutig im Rahmen seiner Zuständigkeit gehandelt. Aufgrund der Kritik des Obergerichts seien die Vollzugsmodalitäten nochmals aus fachlicher Sicht analysiert worden. Daraus habe sich kein Anlass ergeben, sie zu verändern.

## «Eigenmächtige» Behörde

Nach Ansicht von Verteidiger Matthias Brunner übersieht das Amt für Justizvollzug einen springenden Punkt: Natürlich habe die Behörde all die beschriebenen Kompetenzen. Das bedeute aber nicht, dass sie im Einzelfall machen dürfe, was sie wolle. Sie müsse sachgerecht agieren und sich ans Recht, an die Verfahrensvorschriften und an das Gutachten halten. Der Gesetzesartikel, wonach jene, die einen Täter behandeln, selber keine Begutachtung durchführen dürfen, sei in diesem Fall klar verletzt worden. Das Amt für Justizvollzug dürfe nicht eigenmächtig etwas zusammenbasteln und sich auf den Standpunkt stellen, «was der Gutachter schreibt, interessiert uns nicht».

Brunner hat weitere Schritte eingeleitet. Bei der Justizdirektion ist ein Ausstandsbegehren gegen jene Personen im Amt für Justizvollzug hängig, die sich bisher mit seinem Mandanten befasst haben. Am Verwaltungsgericht ist die Frage nach dem geeigneten Ort für die Massnahme pendent, und das Strafverfahren selber hat der Anwalt ans Bundesgericht weitergezogen.

Urteil SB150004 vom 3. 9. 15, noch nicht rechtskräftig.